

Schulverband Nördliche Badische Bergstraße
Sitz: Hemsbach
Rhein-Neckar-Kreis

Verbandssatzung

des

Schulverbandes "Nördliche Badische Bergstraße"

vom 01.04.1971

mit Änderungen vom

- 18.12.1972,
- 05.11.1973,
- 23.06.1976,
- 20.05.1980,
- 11.05.1981,
- 01.12.1981,
- 18.11.1986,
- 18.10.1989,
- 01.08.1997,
- 07.07.1999,
- 02.07.2002,
- 16.07.2007,
- 20.11.2012,
- 27.07.2017,
- 12.03.2018

Die in § 1 der nachstehenden Satzung genannten Gemeinden haben sich entschlossen, sich zu einem Schulverband zusammenzuschließen, der an ihrer Stelle die Aufgaben eines Trägers der Hauptschule, Realschule und Gymnasium übernimmt.
Zur Bildung dieses Schulverbandes vereinbaren die beteiligten Gemeinden die folgende

Schulverbandsatzung

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Hemsbach und Laudenbach sowie die Stadt Weinheim für Stadtteil Sulzbach, Rhein-Neckar-Kreis, im folgenden "Verbandsgemeinden" genannt, bilden unter dem Namen "Schulverband Nördliche Badische Bergstraße" einen Schulverband.
- (2) Der Schulverband im Folgenden "Verband" genannt, hat seinen Sitz in Hemsbach.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

Der Verband ist Schulträger im Sinne des § 11 Abs. 1 SchVOG und hat die Aufgabe, die sächlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Hauptschule des Verbandes sowie einer Realschule und eines Gymnasiums zu schaffen.

§ 3

Schulbezirk

Der Schulbezirk für die Hauptschule erstreckt sich auf das Gebiet der Verbandsgemeinden.

§ 4

Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Soweit sich aus dem Zweckverbandsgesetz und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden kraft ihres Amtes und aus 9 weiteren Vertretern, von denen 5 auf die Stadt Hemsbach, 3 auf die Gemeinde Laudenbach und 1 auf die Stadt Weinheim entfallen. Diese weiteren Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom Gemeinderat ihrer Gemeinde neu gewählt. Diese Regelung tritt erst mit der Kommunalwahl 2019 in Kraft.
- (2) Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Gemeinderatsmitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Ersatzmann gewählt.
- (3) Der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde wird bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten. Ist ein weiterer Vertreter verhindert, so wird dessen Stimme in der Verbandsversammlung vom Bürgermeister seiner Gemeinde oder von dessen Stellvertreter wahrgenommen.
- (4) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung, für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift gelten sinngemäß § 33 Abs. 2 und 3 und die §§ 34 bis 38 der Gemeindeordnung (GO) mit folgenden Ausnahmen oder Besonderheiten:
 1. Die Sollvorschrift in § 34 GO, mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammenzutreten, ist nicht anzuwenden.
 2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenzahl der Verbandsversammlung vertreten.
 3. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlungen (vgl. § 38 GO) ist vom Vorsitzenden oder dem geschäftsführenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen und innerhalb 4 Wochen den Verbandsgemeinden in Abschrift zuzusenden. Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestimmt.

§ 6

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden darf nicht von der Verbandsgemeinde gestellt werden, die den Vorsitzenden stellt.

- (2) Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest ihrer Amtszeit jeweils ein Ersatzmann gewählt. Bis zur Neuwahl nach Satz 1 nehmen der bisherige Vorsitzende und sein Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.
- (3) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und leitet die Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
Er ist zuständig für
 - a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall und
 - b) für die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten bis Vergütungsgruppe VI b BAT und von Arbeitern.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung.

§ 7

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden vom Verband besorgt.

§ 8

Deckung des Finanzbedarfs

Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsgemeinden durch eine jährliche Schulkostenumlage (§ 9) und bei Investitionen nach Bedarf durch eine Kapitalumlage (§ 10) aufgebracht.

§ 9

Schulkostenumlage

- (1) Die jährliche Schulkostenumlage wird zur Deckung des laufenden Schulaufwands erhoben. Umlageschlüssel ist die Gesamtzahl der Schüler der Mitgliedsgemeinden (zusätzlich auch die Schüler aus der Kernstadt und den Ortsteilen von Weinheim, welche die Gemeinschaftsschule besuchen) am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des vorangegangenen Jahres. Eine Trennung nach Schularten erfolgt nicht.
- (2) Die Schulkostenumlage ist mit je einem Viertel in der Mitte eines jeden Rechnungsvierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgelegt ist, haben die Verbandsgemeinden zu diesen Terminen entsprechend Vorauszahlungen auf der Grundlage

der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 10

Kapitalkostenumlage - Beteiligungen

- (1) Der Verband erhebt zur Deckung der Zinsaufwendungen eine Kapitalumlage und für die Darlehenstilgung sowie für Investitionen eine Beteiligung.
- (2) Der Umlageschlüssel für die Kapitalumlage und die Beteiligung wird jährlich ermittelt. Umlageschlüssel ist die Gesamtzahl der Schüler der Mitgliedsgemeinden (zusätzlich auch die Schüler aus der Kernstadt und den Ortsteilen von Weinheim, welche die Gemeinschaftsschule besuchen) am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des vorangegangenen Jahres. Eine Trennung nach Schularten erfolgt nicht.
- (3) Die Kapitalkostenumlage und die Beteiligungen werden jeweils eine Woche nach der Anforderung fällig. Sie werden je nach dem Kassenbedarf zur Leistung der Zins- und Tilgungsraten und für die Durchführung der Investitionsmaßnahmen in Teilbeträgen erhoben.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den "Weinheimer Nachrichten" durch den Verband und zu Lasten des Verbandes. Öffentliche Auslegungen des Haushaltsplanes erfolgt am Sitz des Verbandes. Die Mitglieder erhalten eine Ausfertigung des Haushaltsplanes.

§ 12

Satzungsänderungen

Ein Beschluss, der die Verbandssatzung ändert, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung.

§ 13

Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband wird nur zu Beginn eines Schuljahres zugelassen. Das gleiche gilt für das Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Verband.
- (2) Die Bedingungen unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen

wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart. In der Regel hat die beitretende Gemeinde an den Verband einen Kapitalzuschuss zu zahlen, der im Sinne von § 9 des Zweckverbandsgesetzes die Vorteile und Nachteile der Beteiligten in angemessener Weise ausgleichen soll.

- (3) Scheidet eine Gemeinde aus dem Verband aus, so gewährt ihr dieser eine angemessene Abfindung. Deren Höhe setzt die Verbandsversammlung unter Berücksichtigung des Maßes der bisherigen Beteiligung der ausscheidenden Gemeinde am Verband und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen an der Mitgliedschaft im Verband fest.

§ 14

Auflösung des Verbandes

- (1) Zum Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörigen Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesem übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünfjahresdurchschnitt der letzten Schulkostenumlage (§ 9).
- (3) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsgemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen wird von den Mitgliedern des Verbandes vereinbart.